

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der  
con:tact Schadenmanagement GmbH**

**Allgemeine Bestimmungen**

**1. Umfang und Geltungsbereich**

- (1.1.) Die con:tact Schadenmanagement GmbH, FN 637461 v, kurz **con:tact** genannt, ist ein in 6020 Innsbruck, Tschamlerstraße 3 ansässiges Unternehmen im Bereich der Generalplanung, Schadensanierung und Trocknung.
- (1.2.) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle Angebote, Leistungen, Vereinbarungen und Verträge der con:tact mit natürlichen oder juristischen Personen, kurz **Kunde** genannte.
- (1.3.) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von con:tact ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (1.4.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ersatzweise tritt diejenige Regelung in Kraft, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

**1. Angebotsphase und Lokalaugenschein**

- (1.1.) Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen der zu erwartenden Kosten, die ausschließlich zur Orientierung des Kunden dienen. Diese sind gegenüber Unternehmern kostenpflichtig, sofern nicht anders vereinbart. Kostenvoranschläge sind gegenüber Verbrauchern hingegen kostenlos, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wird. Wird ein Auftrag auf Grundlage eines Kostenvoranschlags erteilt, entfällt die Entgeltpflicht.
- (1.2.) Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Irrtümer sowie Druck-, Schreib- und Rechenfehler bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (1.3.) con:tact erstellt Angebote und Kostenvoranschläge ausschließlich auf Grundlage von Lokalaugenscheinen, sofern es sich nicht um Fixpreise für definierte Leistungen handelt.
- (1.4.) Unvorhergesehene Arbeiten sowie solche, die zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht sichtbar waren, sind niemals vom Angebot und Kostenvoranschlag umfasst.
- (1.5.) Der Kunde leistet dafür Gewähr, dass sämtliche an con:tact übermittelten Unterlagen und Angaben (z. B. Pläne, Skizzen, technische Angaben oder Spezifikationen) vollständig und richtig sind, andernfalls daraus resultierende zusätzliche Arbeiten niemals vom Angebot und Kostenvoranschlag umfasst sind.
- (1.6.) con:tact wird den Kunden im Sinne ihrer Warn- und Hinweispflicht vor Ausführung notwendiger Zusatzarbeiten unter Angabe der jeweiligen Stundensätze informieren und diese freigeben lassen, sofern Zusatzarbeiten nicht aufgrund von Gefahr in Verzug notwendig oder ohnehin unumgänglich sind (sowieso kosten).

## **2. Vertragsabschluss**

- (2.1.) Ein Vertrag zwischen dem Kunden und contact kommt durch schriftliche oder mündliche Annahme eines Angebots durch den Kunden oder durch schlüssiges Verhalten (konkludente Vertragsannahme) zustande.
- (2.2.) Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- (2.3.) Sämtliche von diesen AGB und Angeboten abweichende Vereinbarungen oder Zusagen sowie Änderungen oder Nebenabreden nach Vertragsabschluss oder bedürfen der Schriftlichkeit.

## **3. Versicherungen, Hausverwaltungen und Regelungen zur Kostenübernahme**

- (3.1.) Wird der Auftrag zur Durchführung von Leistungen durch eine Versicherung, Hausverwaltung oder einen anderen bevollmächtigten Dritten im Namen des Kunden erteilt, gilt dieser Auftrag als verbindlich und rechtswirksam für den Kunden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die damit verbundenen Kosten sowie die hier geregelten Bedingungen an.
- (3.2.) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und nicht durch die Versicherung, Hausverwaltung oder den Dritten gedeckt werden, sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere für:
  - Selbstbehalte, die in der Versicherungspolizze des Kunden geregelt sind.
  - Kosten, die über die Deckungszusage hinausgehen oder von der Versicherung abgelehnt werden.
  - Leistungen, die von der Hausverwaltung oder dem Dritten nicht übernommen werden, beispielsweise bei Überschreiten des vereinbarten Kostenrahmens oder bei Zusatzleistungen.
- (3.3.) Der Kunde bleibt unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Versicherung oder Hausverwaltung in jedem Fall zahlungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung oder ein Dritter die Zahlung vollständig oder teilweise verweigert oder trotz ursprünglicher Zusage nicht leistet.
- (3.4.) contact weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde für die vollständige Begleichung der Rechnung haftet, unabhängig von der tatsächlichen Leistung durch die Versicherung, Hausverwaltung oder den Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Differenzen selbst auszugleichen.
- (3.5.) Der Kunde verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten die Deckungszusage der Versicherung oder Hausverwaltung zu prüfen und contact über etwaige Einschränkungen der Kostenübernahme unverzüglich zu informieren. Falls unvorhergesehene Zusatzleistungen erforderlich werden, liegt es in der Verantwortung des Kunden, diese vorab mit der Versicherung oder Hausverwaltung abzustimmen, sofern dies für die Kostenübernahme erforderlich ist.

- (3.6.) Der Kunde con: tact behält sich das Recht vor, direkt mit Versicherungen oder Hausverwaltungen über die Abrechnung zu kommunizieren, wobei der Kunde für alle nicht gedeckten Kosten haftet.
- (3.7.) Ermächtigung: Der Kunde ermächtigt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf con: tact, alle erforderlichen Schritte zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit der Versicherung, Hausverwaltung oder einem anderen bekanntgegebenen Dritten zu unternehmen. Dies umfasst insbesondere:
  - Die Einreichung von Rechnungen, Kostenvoranschlägen und anderen relevanten Unterlagen bei der Versicherung oder Hausverwaltung.
  - Die direkte Kommunikation mit der Versicherung oder Hausverwaltung, einschließlich der Klärung von Rückfragen und der Einholung von Informationen oder Nachweisen.
- (3.8.) con: tact ist berechtigt, im Namen des Kunden Vereinbarungen über die Abrechnung und Kostenerstattung mit der Versicherung oder Hausverwaltung zu treffen, soweit dies für die Begleichung der Forderungen erforderlich ist.
- (3.9.) Falls Zusatzleistungen erforderlich werden, liegt es – unabhängig von der erteilten Ermächtigung - in der Verantwortung des Kunden, diese mit der Versicherung oder Hausverwaltung abzustimmen, sofern dies für die Kostenübernahme notwendig ist.
- (3.10.) Der Kunde verpflichtet sich, con: tact alle notwendigen Informationen und Unterlagen (z. B. Versicherungspolizze, Kontaktdaten der Hausverwaltung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.
- (3.11.) Der Kunde ist verpflichtet, die Deckungszusage der Versicherung oder Hausverwaltung vorab zu prüfen und con: tact über Einschränkungen oder offene Fragen zu informieren.
- (3.12.) con: tact übernimmt keine Haftung für Zahlungsverzögerungen oder Ablehnungen durch die Versicherung oder Hausverwaltung. Der Kunde bleibt in jedem Fall verpflichtet, offene Beträge vollständig auszugleichen.

### ***Preise, Zahlung und Eigentumsvorbehalt***

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (4.1.) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.
- (4.2.) Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- (4.3.) con: tact behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine Anzahlung in Höhe von 30 % bei Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
- (4.4.) Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahnkosten an. con: tact behält sich vor, weitere Schäden geltend zu machen.
- (4.5.) Skontoabzüge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Verzug bei Teilzahlungen kann zum Verlust von Rabatten und Skontoansprüchen führen.
- (4.6.) Sämtliche Preise sind unter keinen Umständen als Pauschalpreise zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet und vereinbart.
- (4.7.) Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, werden gesondert aus Basis der jeweils gültigen Stundensätze zzgl. der Material- und Nebenkosten in

Rechnung gestellt. Für den Fall, dass keine Stundensätze verlautbart sind, ist eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

- (4.8.) Mündlich kommunizierte Preise sind für deren Verbindlichkeit schriftlich seitens con:tact zu bestätigen.
- (4.9.) Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten, Verpflegung oder Übernachtungen entstehen, werden gesondert abgerechnet. Dazu zählen insbesondere Fahrtkosten (z. B. Kilometerpauschalen oder Ticketkosten), Tagesgelder für Verpflegung sowie Nächtigungskosten bei längeren Einsätzen. Diese Spesen werden gemäß den geltenden Sätzen und Vereinbarungen berechnet und in der Rechnung detailliert ausgewiesen.
- (4.10.) Darüber hinaus gelten die für die Anreise, Abreise und Rückfahrt aufgewendeten Wegzeiten als reguläre Arbeitszeit und werden zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Dies umfasst sowohl Fahrzeiten zu den Einsatzorten als auch alle notwendigen Wege, die während der Erbringung der Leistungen entstehen.

## **5. Stromkosten**

- (5.1.) Die im Angebot oder in der Rechnung angegebenen Preise enthalten keine Stromkosten für den Betrieb der aufgestellten Geräte. Der Kunde trägt sämtliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Geräte entstehen, sofern diese nicht von einer allfälligen Versicherung übernommen werden.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- (6.1.) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von con:tact.
- (6.2.) Der Kunde darf diese Waren weder veräußern noch verpfänden, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
- (6.3.) Der Kunde haftet für Schäden oder Verlust der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.

---

## **Leistungserbringung und Haftung**

### **7. Leistungserbringung**

- (7.1.) con:tact erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Leckortung (Rohrbruch- und Leitungsortungen mit Hilfe von Mess- und diagnostische Untersuchungen), Trocknung und Schadensanierung was Wasserschäden sowie der Schadensanierung von Brandschäden.
- (7.2.) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauteile, die durch Wassereinwirkung gequollen sind, wie beispielsweise Holzmöbel oder Holzböden, nach der Trocknung Fugenbildung oder Verformungen aufweisen können. Diese Veränderungen sind materialbedingt und stellen keinen Mangel an den durchgeführten Trocknungsmaßnahmen dar.
- (7.3.) con:tact führt alle beauftragten Arbeiten fachgerecht und nach dem aktuellen Stand der Technik aus. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein garantierter Erfolg, wie beispielsweise die genaue Lokalisierung eines Lecks oder die vollständige Schadensbehebung, nicht zugesichert werden kann. Technische und bauliche

Gegebenheiten können die Ergebnisse beeinflussen und Einschränkungen der Leistungserbringung bewirken.

- (7.4.) Änderungen des ursprünglichen Auftrags oder zusätzliche, während der Arbeiten notwendig werdende Leistungen, werden nur nach Rücksprache und Zustimmung des Kunden ausgeführt (vgl. Pkt. 1.6.). Diese werden gesondert berechnet, basierend auf den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen und Materialkosten von con:tact. Falls zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Vertragszwecks zwingend erforderlich sind, kann con:tact deren Ausführung verlangen, andernfalls ist con:tact berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
- (7.5.) Der Kunde ist verpflichtet, con:tact bei der Leistungserbringung aktiv zu unterstützen, um eine reibungslose Durchführung zu gewährleisten.
- (7.6.) Der Kunde muss dafür sorgen, dass die betroffenen Räumlichkeiten zugänglich und frei von Hindernissen sind, die die Arbeiten verzögern oder erschweren könnten (z. B. persönliche Gegenstände wie Möbel usgl.).
- (7.7.) Der Kunde stellt auf eigene Kosten die für die Arbeiten erforderliche Energie (z. B. Strom und Wasser) sowie entsprechende Anschlüsse bereit.
- (7.8.) Der Kunde sorgt dafür, dass sämtliche baulichen, technischen und behördlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Leistungen erfüllt sind (z. B. Zugangsgenehmigungen, Sicherheitseinrichtungen, usgl.).
- (7.9.) Der Kunde hat sicherzustellen, dass umliegende Bereiche vor etwaigen Verschmutzungen oder Schäden geschützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich zur Leistung von con:tact gehört.
- (7.10.) con:tact ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Subunternehmer oder weitere Gewerke zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nach eigenem Ermessen, wenn dies zur Erbringung der Leistung notwendig oder sinnvoll ist. con:tact bleibt dabei, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde, Vertragspartner des Kunden und trägt weiterhin die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (7.11.) Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Arbeiten durch andere vom Kunden zu vertretende Umstände (z. B. fehlende Zugänglichkeit oder bauliche Verzögerungen) unterbrochen werden, ist con:tact berechtigt, den Mehraufwand separat in Rechnung zu stellen, einschließlich Wartezeiten, Anfahrten und zusätzlicher Arbeitstage sowie den Vertrag nach erfolgloser Fristsetzung zur Behebung der Hindernisse zu kündigen.
- (7.12.) con:tact weist darauf hin, dass äußere Faktoren wie bauliche Gegebenheiten, Witterungsbedingungen, unvollständige oder fehlerhafte Kundenangaben sowie nicht sichtbare Schäden oder Mängel die Leistungserbringung beeinflussen können. Für Verzögerungen oder Einschränkungen, die auf solche Umstände zurückzuführen sind, übernimmt con:tact keine Haftung.
- (7.13.) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Kunde verpflichtet, die erbrachte Leistung unverzüglich zu prüfen und eventuelle Beanstandungen sofort schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung, gelten die Leistungen als abgenommen.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

- (8.1.) con:tact leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten. Unternehmern gegenüber beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe der Leistung.

- (8.2.) Die Übergabe erfolgt in der Regel durch eine ausdrückliche Erklärung von con:tact über die Fertigstellung der Arbeiten, oder eine schlüssige Handlung, wie z. B. die Übergabe von Dokumentationen oder Geräten.
- (8.3.) Nach Ablauf der Gewährleistungfrist können keine Ansprüche auf Mängelbeseitigung mehr geltend gemacht werden.
- (8.4.) con:tact haftet nicht für Schäden, insbesondere an der bestehenden Haustechnik (z. B. Wasserleitungen, Stromanschlüsse oder bauliche Gegebenheiten), es sei denn, diese wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von con:tact verursacht. Davon ausgenommen sind Personenschäden, für die auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- (8.5.) Für Kosten oder Folgekosten des Kunden oder Dritter, die durch fehlerhafte Messergebnisse entstehen, haftet con:tact ebenfalls nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (8.6.) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen oder Bauten des Kunden (z. B. Zuleitungen, Verkabelungen, bauliche Ausführungen) nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.
- (8.7.) con:tact haftet nicht für nicht erkannte Schimmelpilzbildung, die im Zuge von Trocknungs- oder Sanierungsarbeiten nach einem Wasserschaden auftreten kann, es sei denn, con:tact oder deren beauftragte Personen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (8.8.) Schäden, die durch eine unterlassene Endoskopie hätten vermieden werden können, liegen nicht im Haftungsbereich von con:tact, sofern eine Endoskopie nicht ausdrücklich beauftragt wurde.
- (8.9.) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch die Missachtung oder Nichtbefolgung von Vorschriften und Hinweise entstehen. Dies schließt insbesondere Schäden ein, die durch unsachgemäße Bedienung, unzureichende Wartung oder fehlerhafte Nutzung verursacht wurden.
- (8.10.) Der Kunde haftet für unsachgemäßen Umgang mit bereitgestellten Geräten und Materialien.
- (8.11.) Die Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels durch con:tact stellt kein Anerkenntnis dar, dass tatsächlich ein Mangel besteht. Con:tact behält sich das Recht vor, die Berechtigung der Mängelrüge zu prüfen.
- (8.12.) Unternehmerische Kunden sind verpflichtet, con:tact mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung einzuräumen, bevor weitere Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.
- (8.13.) Stellt sich heraus, dass die vom Kunden behaupteten Mängel unbegründet sind, hat der Kunde sämtliche durch die Prüfung oder Fehlerbehebung entstandenen Kosten zu tragen. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für Arbeitszeit, Anfahrt sowie eingesetzte Materialien oder Geräte.
- (8.14.) Unternehmerische Kunden haben nachzuweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistung oder des Produkts vorhanden war. Ohne diesen Nachweis bestehen keine Ansprüche auf Mängelbeseitigung.
- (8.15.) Im Falle einer Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, con:tact die Möglichkeit zur Begutachtung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Sachverständige einzuräumen.

- (8.16.) Verzögert der Kunde die Zugänglichkeit oder Begutachtung schuldhafte, haftet con: tact nicht für dadurch entstehende zusätzliche Schäden, Folgeschäden oder Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung.
- (8.17.) Der unternehmerische Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung unverzüglich nach Übergabe auf etwaige Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Übergabe schriftlich an con: tact zu melden.
- (8.18.) Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
- (8.19.) Erfolgt keine fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Leistung oder der Liefergegenstand als genehmigt. Der Kunde verliert in diesem Fall sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche in Bezug auf den nicht rechtzeitig gerügten Mangel. Die Regelungen des § 377 UGB gelten entsprechend und finden auch bei Werkleistungen Anwendung.
- (8.20.) Für Leistungen, die von con: tact auf Grundlage von Angaben, Plänen, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder anderen Spezifikationen des Kunden erbracht werden, übernimmt con: tact ausschließlich Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung. con: tact haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen oder Vorgaben. Eventuelle Fehler, Unvollständigkeiten oder Mängel in den Kundenangaben liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (8.21.) Con: tact ist berechtigt, jede für notwendig erachtete Untersuchung des beanstandeten Mangels durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Ursache des Mangels zu ermitteln.
- (8.22.) Ergibt die Untersuchung, dass der behauptete Mangel nicht von con: tact zu vertreten ist (z.B. aufgrund unsachgemäßer Nutzung oder äußerer Einflüssen), hat der Kunde die angemessenen Kosten der Untersuchung zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten für beschädigte oder unbrauchbare Werkstücke, die im Rahmen der Untersuchung nicht weiterverwendet werden können.

## **9. Rücktritt**

- (9.1.) Im Falle eines schuldhaften Verzugs von con: tact steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er zuvor zweimal eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung gesetzt und den Rücktritt ausdrücklich angedroht hat.
- (9.2.) Stellt sich nach Beginn der Arbeiten heraus, dass Umstände in der Sphäre des Kunden oder Gegenstände des Kunden für die vereinbarte Leistung ungeeignet sind, ist con: tact berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Allenfalls bereits erbrachte Leistungen werden in einem angemessenen Umfang abgerechnet.
- (9.3.) con: tact behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kunden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit begründen.
- (9.4.) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist der Kunde verpflichtet, con: tact einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer zu leisten, ohne dass ein Nachweis über die tatsächliche Schadenshöhe erforderlich ist.

- (9.5.) Bei unternehmerischen Vertragspartnern besteht die Verpflichtung zur Schadenersatzzahlung unabhängig von einem Verschulden des Kunden.
- 

## ***Mietbedingungen***

### ***10. Mietgegenstände***

- (10.1.) Die Vermietung von Geräten (z. B. Klimageräte, Entfeuchtungsgeräte) erfolgt zu den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen.
- (10.2.) Mietpreise verstehen sich als Tagespreise zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (10.3.) Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und etwaige Schäden umgehend zu melden.

### ***11. Beginn und Ende des Mietverhältnisses***

- (11.1.) Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe der Geräte und endet mit deren vereinbarten Rückgabe.
- (11.2.) Verspätete Rückgaben führen zu zusätzlichen Kosten. Verlorene oder beschädigte Geräte sind vom Mieter zu ersetzen.

### ***12. Umgang mit den Mietgegenstand***

- (12.1.) Mietgeräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Kunde hat entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Risiken zu vermeiden.
- (12.2.) Der Kunde ist dafür verantwortlich, Kondensatbehälter oder Auffangbehälter von aufgestellten Geräten regelmäßig zu entleeren und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß zurück in das Gerät eingesetzt werden. con: tact haftet nicht für Schäden, die durch eine Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstehen.
- (12.3.) Die vom Kunden genutzten Geräte sind sorgsam und entsprechend den Anweisungen von con: tact zu behandeln. Eine unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit, die zu Schäden oder Ausfällen führt, begründet eine Haftung des Kunden für die daraus entstehenden Kosten.
- (12.4.) Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheit rund um die aufgestellten Geräte zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Absicherung von Kabeln, Schläuchen und anderen Zubehörteilen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden.
- (12.5.) Der Kunde ist weiters verpflichtet, für die sichere Fixierung von Schläuchen und anderen Geräteteilen zu sorgen, soweit dies notwendig ist. Schäden, die durch unzureichende Sicherung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (12.6.) Das eigenmächtige Ausschalten der Geräte durch den Kunden kann die Trocknungszeit erheblich verlängern. con: tact übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die durch das Ausschalten der Geräte entstehen.

- (12.7.) Der Kunde darf die aufgestellten Geräte weder eigenmächtig verstellen noch manipulieren. Jede Veränderung an den Geräten, die ohne Zustimmung von con: tact erfolgt, kann zu Schäden oder Fehlfunktionen führen, für die der Kunde haftet.
- (12.8.) **Bei einem Ausfall der Geräte hat der Kunde.**
- (12.9.) Der Kunde hat bei einem Defekt oder Ausfall der Geräte con: tact unverzüglich zu kontaktieren. Dies gilt insbesondere während der regulären Geschäftszeiten, um Verzögerungen und Folgeschäden zu vermeiden. Für jeden Tag, an dem die Geräte ohne tatsächlichen Bedarf beim Kunden verbleiben, sei es aufgrund von Terminverzögerungen oder Verweigerung des Zugangs, behält sich con: tact vor, zusätzliche Standkosten zu berechnen.
- (12.10.) Kommt ein Gerät (einschließlich Zubehör) in der Verfügungsgewahrsam des Kunden abhanden, wird dies nicht rechtzeitig zurückgegeben oder nachweislich durch unsachgemäßen Gebrauch oder Beschädigung beschädigt oder unbrauchbar gemacht, haftet der Kunde vollenfänglich. Die Haftung umfasst die Wiederbeschaffungskosten, die zum Zeitpunkt des Verlustes oder Schadens anfallen, etwaige Leerstandskosten sowie sonstige daraus entstehende Schäden.
- (12.11.) Mietgeräte sind bei der Rückgabe in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Andernfalls werden die Kosten für Reinigung und Reparatur dem Mieter in Rechnung gestellt.

---

## **Datenschutz und Geheimhaltung**

### **13. Datenschutz**

- (13.1.) Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronisch verarbeitet werden.
- (13.2.) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- (13.3.) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass con: tact berechtigt ist, Bonitätsauskünfte bei Dritten (z. B. Banken) einzuholen, sofern dies zur Sicherstellung der Vertragserfüllung notwendig ist.

### **14. Geheimhaltung**

- (14.1.) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

---

## **Schlussbestimmungen**

### **15. Höhere Gewalt**

- (15.1.) Bei Eintritt höherer Gewalt verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum, in dem die Leistungserbringung durch con: tact aufgrund der Umstände nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Recht der Vertragsparteien, unter den nachfolgend geregelten Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt davon unberührt.

(15.2.) Höhere Gewalt umfasst alle Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegen und bei Vertragsabschluss weder vorhersehbar noch abwendbar waren. Dazu zählen insbesondere:

- Krieg, kriegerische Handlungen, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Piraterie;
- Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, amtliche Maßnahmen;
- Epidemien und Pandemien, wie COVID19, Naturkatastrophen, Explosionen, Brände oder Zerstörungen von Ausrüstung oder Materialien;
- Längere Ausfälle von Transportmitteln, Telekommunikations- und Informationssystemen oder Energie;
- Arbeitsunruhen wie Streiks, Boykotte oder Aussperrungen;
- Allgemeine Lieferkettenprobleme oder spezifische Lieferengpässe bei Zulieferern, sofern diese nicht durch grob fahrlässiges Verhalten von con:tact verursacht wurden.

(15.3.) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum verhindert wird, der es unzumutbar macht, weiterhin am Vertrag festzuhalten. Ein Zeitraum von sechs (6) Monaten begründet in jedem Fall ein Rücktrittsrecht.

## **16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(16.1.) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(16.2.) Gerichtsstand für Unternehmer ist der Sitz von con:tact. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

---